

Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sportschützen und gelten z.T. nur für den Württembergischen Schützenverband (Bundesland Baden-Württemberg).

Teil 11/20: Jugend-Basis-Lizenz im Schützenverein

§ 27 Waffengesetz - Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

...

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6mm (.22lr.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren.

§ 10 Waffengesetz Verordnung – Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

(1) ... Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen werden oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.

(3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung der Aufsichtsperson das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken.

(5) die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifi-

zierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

1. für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

Hinweise DSB/WSV:

Verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen sind beim DSB/ WSV i.d.R. Personen mit einer Jugend-Basis-Lizenz. Verantwortlich für die Ausbildung ist der DSB in seiner Funktion als Bildungsträger. Er delegiert die Ausbildung an seine Landesverbände als regionale Bildungsanbieter. Die Ausbildung ist innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.

Voraussetzungen für die Jugendbasislizenz:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Nachweis der Sachkunde (hiervon kann abgesehen werden, wenn der Auszubildende eine Qualifikation AUSSCHLIESSLICH für das Schießen mit Druckluftwaffen erwerben will)
- Gültiger Nachweis einer Ersten-Hilfe-Ausbildung (9 LE, nicht älter als zwei Jahre)
- Vollständige und aktive Teilnahme an der Ausbildung, verantwortungsbewusstes Auftreten

Die Jugend-Basis-Lizenz ist unbefristet gültig!

Das Schießen für Kinder bis 14 Jahre und für Jugendliche bis 16 Jahre ist laut dem aktuell gültigen Waffengesetz nur erlaubt, wenn das Schießen unter Obhut einer zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Person stattfindet. Diese Person muss auf der Schießstätte anwesend und für die Schießausbildung leitend verantwortlich sowie berechtigt sein, der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht selbst zu übernehmen.

Die Obhut durch qualifiziertes Personal ist weder gleichzusetzen mit der Aufsicht beim Schützen noch mit der Schießstandaufsicht (Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz).

Wird die Ausbildung für eine Jugend-Basis-Lizenz ohne Nachweis der Sachkunde absolviert, wird die Lizenz beschränkt und gilt nur

Waffenrecht

für den Nachweis der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen oder Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.

Der Jugend-Basis-Lizenz-Inhaber ist sich seiner Rolle als pädagogisch wirkender Mensch ebenso bewusst wie seiner Sorgfalts- und Aufsichtspflicht gegenüber den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Er kann Anfänger kompetent bei ihren ersten Trainingsschritten begleiten und ist sich des jeweiligen Entwicklungsstandes junger Menschen bewusst und handelt entsprechend.

Personen mit einer gültigen DOSB (Sportschützen) - Trainer-Lizenz (C, B, A) oder Jugendleiter-Lizenz bedürfen keiner weiteren Ausbildung. Diese Ausbildungen schließen die Jugend-Basis-Lizenz mit ein.

Beitrag: Kathrin Hochmuth – WSV 1850 e.V.



Lizenznr. 1111

Muster, Max

01.01.1970

SGes Musterverein

Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.



Der Inhaber dieser Lizenz gilt als für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person im Sinne des §27 Abs. 3 WaffG. Die Lizenz wird innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereiches des Deutschen Schützenbundes anerkannt.

Diese Lizenz gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis.

Stuttgart, 20.12.2016

G. Hey
Landesgeschäftsführer

